

Gehaltskürzungen bei langer Krankheit

Vertragsbedienstete (§ 24 VBG)

Ist der Vertragsbedienstete durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert, so behält er den Anspruch auf das Monatsentgelt bis zur Dauer von

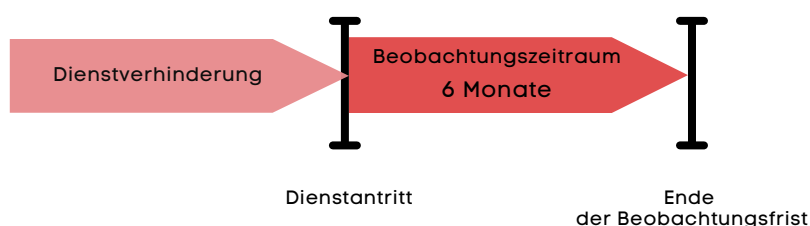
Kalendertage	Dienstverhältnis
42	5 Dienstjahre
91	10 Dienstjahre
182	mehr als 10 Dienstjahre

Dauert die Dienstverhinderung über die Zeiträume hinaus, gebührt dem Vertragsbediensteten die **Hälfte des Monatsentgeltes**.

Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

Hat die Dienstverhinderung **ein Jahr** gedauert, so **endet** das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, dass vorher eine Fortsetzung vereinbart wurde.
Für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L (befristet) endet das Dienstverhältnis mit dem **Ablauf des Zeitraumes** , außer es wurde vorher eine Fortsetzung vereinbart.

Der Dienstgeber hat den Vertragsbediensteten spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist nachweislich vom bevorstehenden Ende des Dienstverhältnisses zu verständigen.



Alle Krankenstände in der Beobachtungsfrist werden dazugezählt.
Sollte der Krankenstand über den möglichen Zeitraum (42, 91, 182 Tage) hinaus dauern, wird jeder weitere Krankenstand in der Beobachtungsfrist sofort gekürzt.

Beamte (§ 13 c GehG)

Ist der Beamte durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert, gebührt dem Beamten ab einer Dauer der Dienstverhinderung von 182 Kalendertagen der Monatsbezug in der Höhe von 80 % des Ausmaßes, das dem Beamten ohne diese Dienstverhinderung gebührt hätte.